

<p align="center"><b>Klausurtagung der Jungen Union Mittelfranken vom. 23. Bis 25. März 2018 auf Kloster Schwarzenberg</b></p>	<p><u>Beschluss:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Angenommen  <input type="checkbox"/> Abgelehnt  <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  <input type="checkbox"/> Überweisung an</p>
<p>ANTRAG NR. A1</p> <p><b>Vorlageverfahren an das Bundesverwaltungsgericht im Asylrecht</b></p>	<p>_____</p> <p><input type="checkbox"/> Änderung:</p> <p>_____</p>
<p>ANTRAGSTELLER: Fabian Trautmann</p>	

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass das Bundesverwaltungsgericht eine Tatsachenbewertungskompetenz im Rahmen länderbezogener Leitentscheidungen für Asylverfahren erhält.

Hierzu wird folgende Regelung eines zu schaffenden § 78 Abs. 8 AsylG für ein Vorlageverfahren vorgeschlagen:

„Beabsichtigt ein Oberverwaltungsgericht, von der Beurteilung der allgemeinen Gefahrenlage in einem bestimmten Zielstaat einer verfügten Abschiebung durch ein anderes Oberverwaltungsgericht abzuweichen, hat es die Entscheidung des *BVerwG* einzuholen. Dieses entscheidet auf die Vorlage des Oberverwaltungsgerichts und trifft eine länderbezogene Leitentscheidung. Hierzu kann es ergänzende Tatsachenermittlungen durchführen. Das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht ist bis zur Entscheidung des *BVerwG* auszusetzen. Eine gesonderte Beschwerde gegen die Unterlassung einer gebotenen Vorlage findet nicht statt.“<sup>1</sup>

**Begründung:**

Für die Entscheidung über Asylanträge von Behörden ist die Bewertung der Sicherheitslage in den Herkunftsländern entscheidend. Diese Bewertung der Behörden wird von den Verwaltungsgerichten im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens überprüft. Eine unterschiedliche Bewertung der Sicherheitslage hat zur Folge, dass die Rechtsprechung zwischen den verschiedenen Oberverwaltungsgerichten auseinanderklafft.

<sup>1</sup> Quelle: Berlit/Dörig: Asylverfahren verbessern durch eine Tatsachenbewertungskompetenz des *BVerwG* im Rahmen länderbezogener Leitentscheidungen (NVwZ 2017, 1481, 1483)

So entstehen bei vergleichbaren Verfahren aufgrund anderer Tatsachenbewertungen verschiedene Ergebnisse. Dies schafft Rechtsunsicherheit. Sie entsteht für den Adressaten des Bescheids, da er bei dessen Erhalt nicht weiß, ob er mit einer Klage doch einen Aufenthaltstitel erhalten könnte. Das BAMF muss bei seinen Entscheidungen gleichzeitig immer damit rechnen, dass diese in einigen Bundesländern als rechtswidrig befunden und aufgehoben werden.

Aus dieser Bestandsaufnahme folgt, dass diese für alle Entscheidungen zu einem bestimmten Land oder Landesteil gleichen Fakten auch einheitlich bewertet werden müssen.

Es kommt so zu gerechteren und vergleichbaren Ergebnissen für die Antragssteller, da diese sicher sein können, nicht in einigen Bundesländern aufgrund restriktiverer Anwendungen Nachteile gegenüber weiteren Auslegungsmaßstäben in anderen Bundesländern zu haben.

Möchte ein Oberverwaltungsgericht von der Rechtsprechung eines anderen Oberverwaltungsgerichts abweichen, muss es dies dem Bundesverwaltungsgericht vorlegen. So kann das Bundesverwaltungsgericht die Bewertung einmal überprüfen und für solche zukünftigen Fälle entscheiden. Anhand dieser Entscheidung können sich die Verwaltungsgerichte und das BAMF im Folgenden orientieren. So werden Behördenentscheidungen, die auf dieser Rechtsprechung beruhen weniger häufig angegriffen, da die Anwälte von Klagen abraten können, wenn sie wissen, dass das Bundesverwaltungsgericht in vergleichbaren Fällen entschieden hat.

Gleichzeitig werden Gerichtsentscheidungen durch eine einheitliche Entscheidungsgrundlage beschleunigt da hier bei vergleichbarer Tatsachenlage auf die Wertung im vorgelegten Fall Bezug nehmen können, wenn diese für Gerichte in ganz Deutschland bindend sind. Dies kann gleichzeitig einen Beitrag zur Senkung von Asylverfahren vor den Verwaltungsgerichten leisten, da so von vorneherein aussichtslose Verfahren hoffentlich nicht geführt werden. So werden die Verwaltungsgerichte entlastet, und die Bearbeitung der übrigen Fälle beschleunigt werden.

Ein solches Vorlageverfahren ist kein Novum, sondern bereits zum Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 GG und zum Europäischen Gerichtshof nach Art. 267 AEUV vorgesehen. Daher führt eine Einführung eines solchen Vorlageverfahrens im Asylrecht zu keiner Unsicherheit, da man die Anwendung eines neugeschaffenen Verfahrens erst entwickeln muss. Arbeitsweisen aus den bisher bekannten Vorlageverfahren können auf den neuen Anwendungsberiech schlicht übertragen werden.